

Fach-Info

Adressbuchswindler und ihre Methoden so schützen und wehren Sie sich

Adressbuchswindler, auch Registerhaie genannt, sind eine Plage fürs Gewerbe. Sie versuchen, Klein- und Mittelunternehmen sowie Selbständige zu einem Eintrag in ein Branchenregister oder zu einem Inserat in einer Informationsbroschüre zu verleiten. Angeblich soll es sich um kostengünstige Werbung handeln. Doch die Adressverzeichnisse werden kaum beachtet. Und die Broschüren werden, wenn überhaupt, in einer Miniaufgabe irgendwann irgendwie irgendwo verteilt. Die Opfer realisieren häufig erst, dass sie einen Vertrag abgeschlossen haben, wenn sie die Rechnung erhalten.

Die Methoden der Schwindler

- Der bekannteste Schwindler in der Schweiz verschickt ein Formular per Post oder Fax mit der Aufforderung, «bitte alle Angaben beim gewünschten, kostenpflichtigen Vertrag überprüfen und ergänzen». Die Angeschriebenen glauben, es handle sich um den Gratisbeitrag ins offizielle Telefonbuch. Dabei überlesen sie das Kleingedruckte, in dem – gut versteckt – steht, dass man mit der Unterschrift einen Vertrag für den Eintrag in ein Internetregister einget.
- Andere Schwindler rufen in der Firma an und behaupten, es bestehe ein laufender Inserate-Vertrag. Wer den Vertrag beenden wolle, müsse ein per Fax übermitteltes Formular unterzeichnen und retournieren; dabei wird erst mit diesem Fax ein kostspieliger Auftrag erteilt. Opfer sind hier meist Firmen, die tatsächlich einmal in einer seriösen Publikation wie dem Gemeindeanzeiger inseriert haben. Sie werden im Glauben gelassen, es gehe um eben diese Publikation.
- Wieder andere unseriöse Adressbuchverleger verschicken Offerten, die als Rechnungen für bestehende Aufträge aufgemacht sind. Der Vertrag wird jedoch erst mit der Bezahlung der Rechnung abgeschlossen. Die Adressaten der Rechnungen sind oft Unternehmer, die beim Handelsregisteramt eine Änderung beantragt haben und deshalb auf eine Rechnung des Amtes warten.

Das Treiben der Adressbuchswindler ist illegal

Die Verträge können wegen absichtlicher Täuschung und Irrtums angefochten werden. Zudem könnten die Anbieter bestraft werden. Doch nur sehr selten werden die Adressbuchswindler von der Justiz für ihr Treiben belangt. Darum warnt der Beobachter gemeinsam mit dem Schweizerischen Adressbuch- und Datenbankverlegerverband (SADV) vor den Schwindlern – und nennt die Abzocker beim Namen (vgl. Weitere Informationen).

Die Anbieter kümmert dies wenig. Wer von ihnen reingelegt wurde und die Rechnung nicht bezahlt, hat eine unangenehme Zeit vor sich. Zuerst erhält er mehrere Mahnschreiben. Später droht ihm häufig ein Inkassobüro die Betreuung oder Klage vor Gericht an.

So schützen und wehren Sie sich

Es lohnt sich jedoch, die Rechnung nicht zu bezahlen – sofern man den Schwindel rechtzeitig erkennt. So gehen Sie vor:

- Am besten unterschreiben Sie keine Aufträge für Einträge in irgendwelchen Registern oder für ein Inserat in irgendeiner Broschüre. Weisen Sie auch Ihre Mitarbeitenden an, das Kleingedruckte aufmerksam zu lesen.
- Falls Sie oder jemand von Ihren Mitarbeitenden bereits in die Falle geraten sind, teilen Sie dem Anbieter so schnell wie möglich per Einschreiben mit, dass Sie getäuscht worden seien und den Vertrag daher anfechten werden. Erwähnen Sie auch, dass Sie nicht zahlen und sich mit allen rechtlichen Mitteln wehren werden.
- Werden Sie betrogen, erheben Sie gegen den Zahlungsbefehl sofort Rechtsvorschlag.

- Kommt es zum Rechtsöffnungsverfahren, können Sie zum Gesuch Stellung nehmen. Nutzen Sie diese Gelegenheit und versuchen Sie, den Richter oder die Richterin davon zu überzeugen, dass Sie absichtlich getäuscht wurden und einem Grundlagenirrtum unterlagen. Das gelingt Ihnen am besten, wenn Sie bereits vorhandene Urteile sowie Presseartikel des Beobachters und anderer Zeitschriften über den Anbieter einreichen.

Der Gesetzgeber hat reagiert

Die Luft wird dünn für Adressbuchschwindler. Am 1. April 2012 tritt das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass Kosten, Laufzeit, Form und Verbreitung einer Publikation mit grossen Buchstaben an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache offengelegt werden müssen. Zudem dürfen ohne vorgängige Auftragserteilung keine Rechnungen mehr verschickt werden. Wer das nicht befolgt, macht sich strafbar.